

ASB LV Schleswig-Holstein e.V. – Kieler Straße 20a – 24143 Kiel

An den

Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4082

PER MAIL

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.
Kieler Straße 20a
24143 Kiel
Telefon: 0431-706940
Telefax: 0431-7069-440
www.asb-sh.de

Ihr Ansprechpartner:
Hanjo Merkle
Telefon: 0431-70694 15
h.merkle@asb-sh.de

Datum: 22.05.2020

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes – Drucksache 19/1987(neu)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Hinblick auf das o.g. Gesetzesvorhaben. Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung, das geltende Rettungsdienstgesetz in einigen Punkten zu konkretisieren bzw. anzupassen.

Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr und erlauben uns Ihnen unsere Anmerkung, gegliedert nach Paragraph und Absatz, mitzuteilen:

- I. In § 5 Absatz 1 wäre nach unserer Auffassung, gemäß EuGH Urteil vom 21.03.2019 – Rechtssache C-465/17, auch eine direkte Bezugnahme auf das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) § 26 Absatz 1 sinnvoll.
- II. In § 5 Absatz 3 wäre nach unserer Ansicht, zusätzlich zu dem allgemeinen Bezug auf die Bewältigung von Großschadensereignissen, eine verbindliche Mitwirkungspflicht als verschärfende Formulierung zweckmäßig. Wünschenswert wäre an dieser Stelle auch Bezug auf weitere freiwillige Leistungen der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen zu nehmen und diese als weitere Kriterien zu listen. Als Beispiel könnten hier freiwillige Tätigkeiten der (vorbeugenden) Gefahrenabwehr, z.B. Rettungshundestaffeln, Drohnenstaffeln, die Vorhaltung von Quad/ATV-Einheiten oder die Förderung der organisierten Ersten-Hilfe im Sinne des SHRDG §21, benannt werden.
- III. Bei den geplanten Veränderungen im § 11 empfehlen wir die Verbindung zum §10 Qualitätsmanagement herzustellen. Konkret sind, nach unserer Auffassung, die erarbeiteten Empfehlungen für ärztliches Handeln und Behandlungsleitlinien für das nichtärztliche rettungsdienstliche Personal direkter Bestandteil des zu implementierenden Qualitätsmanagement.

Abschließend erlauben wir uns anzumerken, dass bei der Beteiligung zur Bewältigung von Großschadensereignissen im SHRDG, ebenso wie im Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (LKatSG), nach wie vor keine eindeutigen Regelungen für Entschädigungen, Ersatzansprüche oder Zuwendungen der freiwilligen ehrenamtlichen Einsatzkräfte nach ZSKG §26 definiert sind. Wie bereits auch an anderen Stellen angemerkt, sollte dringend eine Gleichstellungsregelung, vgl. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) §30 ff, geschaffen werden.

Gern stehen wir Ihnen für weitergehende Erläuterungen und eine mündliche Ausführung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeiter-Samariter-Bund

Landesverband Schleswig-Holstein e. V.

Im Auftrag

Gez. Hanjo Merkle

Landesfachreferent Rettungsdienst / Notfallvorsorge